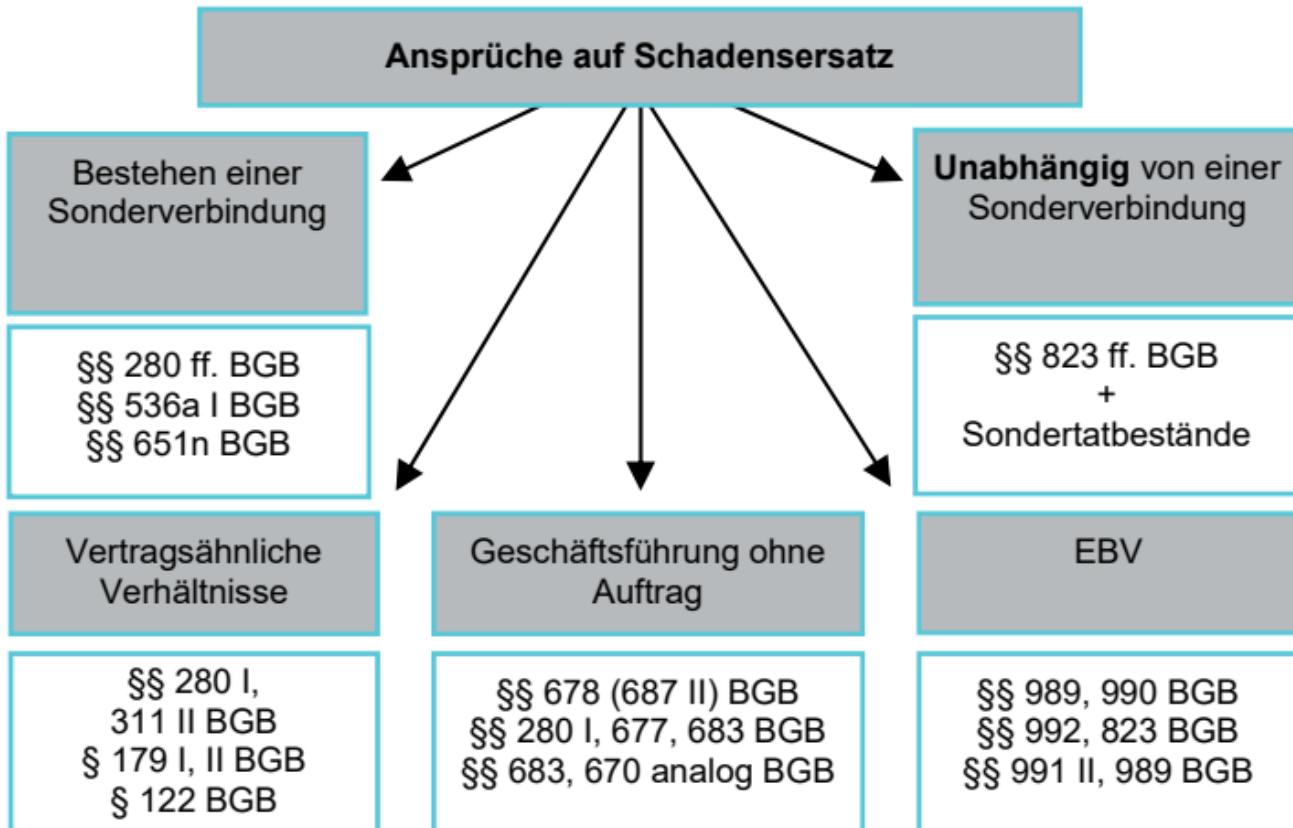




Wie ist das Deliktsrecht in das Schadensersatzrecht einzugliedern?

by  
hemmer





Welchen Hauptzweck verfolgt das  
Deliktsrecht?

Was unterscheidet die deliktsrechtlichen von den  
vertraglichen Schadensersatzansprüchen?



In erster Linie hat jeder seinen erlittenen Schaden als Ausfluss des allgemeinen Lebensrisikos selbst zu tragen („**casum sentit dominus**“). Ist jedoch eine andere Person für den Eintritt des Schadens verantwortlich, sind vielerlei Schadensersatzansprüche in Betracht zu ziehen (s. KK 1).

Das Deliktsrecht verfolgt hierbei den Grundsatz des „**neminem laedere**“ (Niemand darf einem anderen einen Schaden zufügen). Demzufolge werden mit Hilfe des Deliktsrechts alle Schäden ausgeglichen, die durch widerrechtliche Eingriffe in geschützte Rechtskreise von Personen entstehen.

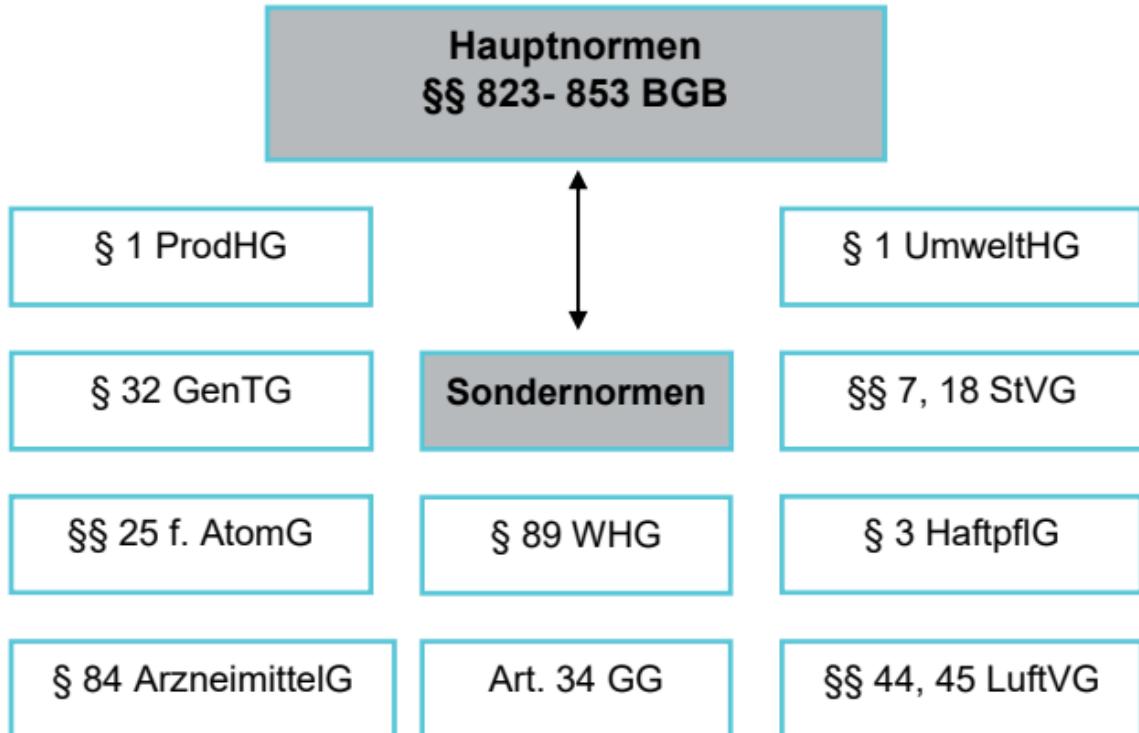
Dabei wird im Unterschied zu den allgemeinen Schadensersatznormen zwischen Geschädigtem und Schädiger gerade keine bereits bestehende schuldrechtliche Sonderbeziehung vorausgesetzt, vielmehr entsteht erst in Folge dieses Eingriffs ein sog. **gesetzliches Schuldverhältnis**.



Prüfungsrelevante Normen

An welche Tatbestandsnormen ist bei der Prüfung von deliktsrechtlichen Ansprüchen zu denken?

by  
**hemmer**





## Haftungsprinzipien

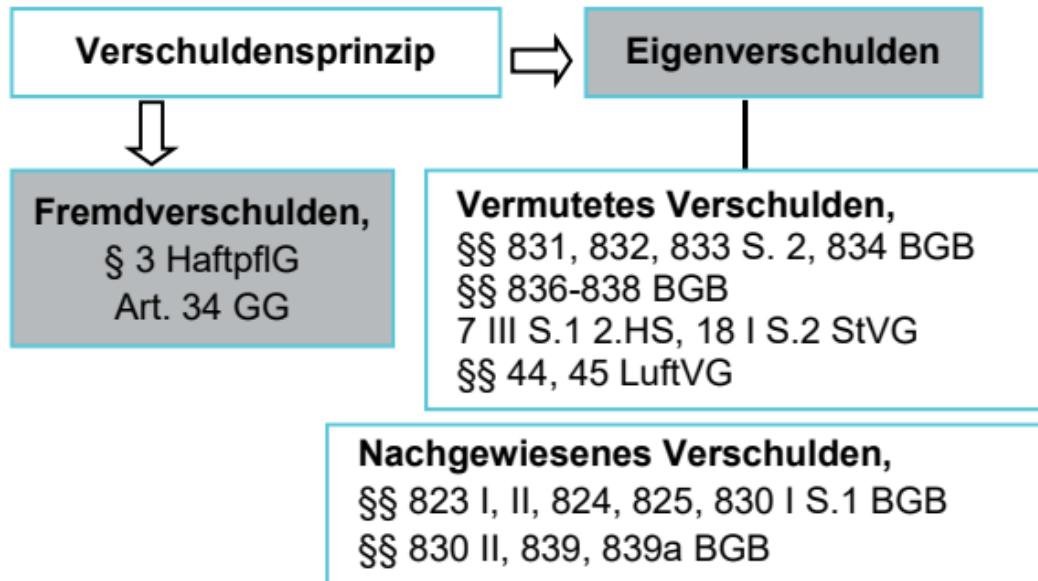
Sämtliche deliktsrechtlichen Normen unterliegen unterschiedlichen Haftungsprinzipien.

Von welchem Haftungsprinzip geht der Gesetzgeber aus?

In welche Kategorien kann dieses eingeteilt werden?



Der Gesetzgeber geht vom sog. **Verschuldensprinzip** aus: Eine Ersatzpflicht des Schädigers besteht nur bei einem nachweislich schuldhaften und rechtswidrigen Handeln. Dabei ist zu unterscheiden:





## Haftungsprinzipien

Welche weiteren Haftungsprinzipien bestehen neben dem Verschuldensprinzip?

Nennen Sie Beispiele!



Neben der Verschuldenshaftung besteht die **Gefährdungshaftung** (kein Verschulden erforderlich, Haftung aufgrund des Eintritts typischerweise mit der Handlung verbundener Risiken), die **Zufalls**- und die **Billigkeitshaftung**.

## **Gefährdungshaftung**

§ 231, 833 S.1 BGB  
§ 1 ProdHaftG  
§ 7 I, III S.1 1.HS StVG  
§ 1 UmweltHG  
§§ 25, 26 AtomG  
§ 89 WHG  
§ 84 ArzneimittelG  
§ 32 GenTG

## **Billigkeitshaftung**

§ 829 BGB

## **Zufallshaftung**

§ 848 BGB



Vorliegen einer Generalnorm

Kann § 823 I BGB als Generalnorm des  
deutschen Deliktsrechts qualifiziert werden?

by  
**hemmer**



Entgegen der Rechtspraxis in anderen Ländern ( z.B. Vorbild des französischen Code civil) hat sich der deutsche Gesetzgeber nicht dazu entschlossen, dem Deliktsrecht eine **Generalklausel** voranzustellen, nach der jeder zum Schadensersatz verpflichtet ist, der einem anderen rechtswidrig und schuldhaft irgendeinen Schaden zugefügt hat.

Vielmehr hat man im Rahmen der §§ 823 ff. BGB und sämtlicher Sondertatbestände alle relevanten Deliktstatbestände einzeln aufgeführt, was zeigt, dass das deutsche Deliktsrecht nur bestimmte Rechtsgüter vor Verletzungen schützen möchte (sog. **Enumerationsprinzip**).

Dieses zugrundegelegte Enumerationsprinzip hat als wichtigste Rechtsfolge, dass das **Vermögen** an sich nicht geschützt wird, sondern nur unter den strengen Voraussetzungen der §§ 823 II, 826 BGB.